

99093022261000

Pflanzenschutzmittel, Handel anzeigen

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000685-99093022261000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093022261000
Leistungsbezeichnung I	Pflanzenschutzmittel, Handel anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Pflanzenschutzmittel, Handel anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) – Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten • § 2 Sächsische Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) – Anzeige bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln • § 24 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) – Anzeigepflicht
Teaser	Die Einfuhr und der Handel mit Pflanzenschutzmitteln sind anzeigepflichtig.
Volltext	Anzeige bei der Abgabe von Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken (Handel und Einfuhr) nach § 2 Sächsische Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) und § 24 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) Die Einfuhr und der Handel mit Pflanzenschutzmitteln sind anzeigepflichtig. Achtung! Diese Anzeige ersetzt nicht die Handelserlaubnis der Gewerbeaufsicht für das Inverkehrbringen giftiger und sehr giftiger Pflanzenschutzmittel bzw. von Stoffen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind. Änderungen an den angezeigten Verhältnissen müssen der zuständigen Stelle ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden. Hinweis: Wenn Sie Pflanzenschutzmittel für Andere anwenden oder Andere zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten möchten, müssen Sie dies ebenfalls anzeigen. Einheitlicher Ansprechpartner Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt

Modul	Sachverhalt
	für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite. • Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	• Name und Anschrift des Betriebs sowie des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers • Ort der Tätigkeit • Name und Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) der Personen, die mit Pflanzenschutzmitteln handeln
Voraussetzungen	Mit Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Personen handeln, die über einen gültigen Sachkundenachweis verfügen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Bevor Sie mit dem Handel von Pflanzenschutzmitteln beginnen, reichen Sie die vollständig ausgefüllte Anzeige unter Beigabe aller erforderlichen Unterlagen beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ein. Alternativ können Sie die Anzeige auch beim Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen abgeben. • Bei allen Fragen zum Ablauf des Anzeigeverfahrens können Sie sich an die zuständige Stelle wenden. • Das Formular zur Anzeige über die Anwendung, Beratung und Handel mit Pflanzenschutzmitteln finden Sie unter der Rubrik "Formulare & Online-Dienste"
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige des Handels mit Pflanzenschutzmitteln muss vor Aufnahme der Tätigkeit vorgenommen werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Ansprechpunkt	
---------------	--

Zuständige Stelle	
-------------------	--

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--